

Amtsblatt

der Königlichcn Regierung zu Allenstein.

Stück 1.

Ausgegeben zu Allenstein, am 4. Januar 1912.

1912.

Inhalt:

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichcn Oberpräsidenten.

- Nr. 1. Nichtvorhandensein von Provinzialwegen.
Nr. 2. Amtsvorsteherernennung in Zajtowen.
Nr. 3. Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichcn Regierungspräsidenten.

- Nr. 4. Polizeiverordnung betr. Fürsorge bei Tiefbauten.
Nr. 5. Maul- und Klauenseuche im Kreise Allenstein.
Nr. 6. Desgleichen im Kreise Köffel.
Nr. 7. Desgleichen im Kreise Neidenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 8. Umgemeindung im Kreise Sensburg.
Nr. 9. Telegraphenanstalt in Mysken, Kr. Johanni.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichcn Oberpräsidenten.

1. Auf Grund des § 22 der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen vom 10. Juli 1911 (G. S. S. 99) mache ich hiermit bekannt, daß nach Angabe des Provinzialausschusses Provinzialwege im Sinne der Wegeordnung in Ostpreußen nicht vorhanden sind. Einwendungen gegen diese Feststellung kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses binnen vier Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes bei mir erheben. Gehen während dieser Frist Einwendungen nicht ein, so wird angenommen, daß in sämtlichen Kreisen der Provinz Ostpreußen Provinzialwege im Sinne der Wegeordnung nicht vorhanden sind.

Königsberg, den 26. Dezember 1911.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

- O. P. 6641. In Vertretung: Graf Lambsdorff.
2. Für den Amtsbezirk Gollingen Nr. 17 des Kreises Sensburg habe ich den Gutsbesitzer Scheumann in Zajtowen zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 29. Dezember 1911.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

J. B.: Graf Lambsdorff.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

3. Beschluß. Gemäß § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Ges.-S. S. 207) wird der Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen im Jahre 1912 auf den 18. Januar festgesetzt. C 18./2 11. O. Der Bezirksausschuß zu Allenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichcn Regierungspräsidenten.

Polizeiverordnung, betreffend die Arbeiterfürsorge bei Tiefbauten.

4. Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-

schusses für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, sind, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind, zum Schutze der Arbeiter folgende Einrichtung zu treffen:

1. Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß für die am Bau beschäftigten Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2.20 Meter im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, daß auf jeden Arbeiter eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.

Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielenfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze und Tische zur Verfügung zu stellen.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

Die Unterkunftsräume müssen so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von ihnen der Regel nach höchstens 500 Meter entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

2. Den Arbeitern muß auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erneuern.

Bei Bauten außerhalb geschlossener Ortschaften sind die Wärmeverrichtungen unmittelbar bei der Baubehörde

gleich als Wärmeverrichtung für Speisen und Getränke eingerichtet und benutzt wird.

3. Für die Arbeiter müssen Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

Zwischen mehreren Sitzen sind Scheidewände anzubringen. Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterkunftsräumen (Ziff 2), der Regel nach mindestens 6 Meter davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig anzuschließen oder müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

4. Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Pissoir anzulegen.

5. Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Behälter für die Pissoirs sind nach Bedarf, mindestens aber täglich, zu entleeren. Die Aborte und Pissoirs sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

6. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereitzuhalten.

§ 2. Verantwortlich für die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften sind der Bauunternehmer und der jeweilige Bauleitende.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt werden alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben.

Allenstein, den 30. Dezember 1911.

I. B. a 8359. Der Regierungs-Präsident.

5. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Stijenhof, Landkreis ... erloschen ist, tritt

meine landespolizeiliche Anordnung vom 27. November d. Js. (N. Bl. Stück 48 Nr. 812) außer Kraft.

Allenstein, den 30. Dezember 1911.

Der Regierungs-Präsident.

6. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Walkeim, Kreis Köffel, erloschen ist, scheiden die Gemeinde Walkeim aus dem Sperrbezirk und die Gemeinden und Gutsbezirke Freudenberg, Schönborn, Potritten, Möblehnen, Lichtenhagen, Voigtshof, Ruhnendorf, Lefitten, Lofau und Seeburg aus dem Beobachtungsgebiet aus und treten zum freien Gebiet über.

Mit Rücksicht auf den Stand der Seuche in Cabienen scheiden ferner die Gemeinden und Gutsbezirke Panjen, Al. Ottern und Ottenburg aus dem Beobachtungsgebiet aus, und treten zum freien Gebiet über.

Allenstein, den 30. Dezember 1911.

Der Regierungs-Präsident.

7. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Wiesenfeld, Thalheim, Schreibersdorf und Gr. Koshlau, Kreis Neidenburg, erloschen ist, scheiden die Gemeinden Wiesenfeld und Thalheim aus dem Sperrbezirk aus und treten zum Beobachtungsgebiet über. Auf sie finden nunmehr die Bestimmungen der §§ 8—13, 16, 19—20 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 26. Juni 1911 (N. Bl. Stück 26 Nr. 428) Anwendung.

Das Vorwerk Schreibersdorf und die Gemeinde mit dem Gutsbezirk Gr. Koshlau scheiden aus dem Sperrbezirk aus und treten zum freien Gebiet über.

Ferner scheiden aus dem Beobachtungsgebiet aus und treten zum freien Gebiet über: Die Gemeinden und Gutsbezirke Al. Koshlau, Murawfen, Gralsau, Al. Tauersee, Heinrichsdorf, Gr. Gardienen, Siemienau, Pippau, Waltershausen und Roggenhausen.

Allenstein, den 2. Januar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 2. Dezember 1911 ist auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Wiesen- und Waldparzelle Nr. 5, Kartenblatt 6, Gemarkung Nikolaiter Forst, in einer Größe von 6,77,10 Hektar mit 5,30 Taler Grundsteuerreintrag von dem Gemeindebezirk Peitschendorf abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Pfeißwalde vereinigt worden.

Sensburg, den 21. Dezember 1911.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Sensburg.

9. Auf dem Forstdienstgehöft Mysken im Kreise Johannisburg ist eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eingerichtet worden.

Gumbinnen, 29. Dezember 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Stück 1 und das Stadtbriefregister Stück 1

Allenstein. — Gedruckt bei W. E. Harich in Allenstein.